

Personal und Zentrale Services
Personalservice

Kundgemacht im Amtsblatt Nr. 22 vom 16. November 2020

**Abänderung der Nebengebührenverordnung 1999;
IKT-Rufbereitschaft**

Verordnung

des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates der Landeshauptstadt Linz vom 9. November 2020, mit der die Nebengebührenverordnung der Stadt Linz 1999 (NGV 1999), zuletzt geändert mit Verordnung des zuständigen Mitgliedes des Stadtsenates vom 4. März 2020, kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz Nr. 6/2020, wie folgt abgeändert wird.

Gemäß § 86 Abs. 3 Oö. Statutargemeinden-Bedienstetengesetz 2002, LGBl.Nr. 50/2002 i.d.g.F., wird verordnet:

„I.

Der 2. Absatz im Besonderen Teil, Teil B, Pkt. VI., Z. 2. lautet neu wie folgt:

Für die Zeit der während der angeordneten Rufbereitschaft erbrachten Arbeitsleistungen ruht der Anspruch auf diese Entschädigung.

II.

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Linz in Kraft.“

Das zuständige Mitglied des Stadtsenates:

Regina Fechter eh.
(Stadträtin)